

Stellungnahme(n) (Stand: 16.01.2024)

Sie betrachten: AirportPark FMO - 3. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.12.2023 - 12.01.2024

Behörde:	Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
Frist:	16.01.2024 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Gabriele Schröder, am: 15.01.2024 , Aktenzeichen: 61/1-09.10.03.02.03-080 Guten Tag Frau Messing, zum vorliegenden Bauleitplanverfahren werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: Naturschutz und Landschaftspflege Artenschutzrechtliche Belange Dem Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II, dass bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen und Baufeldräumungsarbeiten nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar; insektenfreundliche Beleuchtung, ökologische Baubegleitung im Zeitraum März bis September) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ACEF1 ACEF3 für je ein Paar Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, schießt sich die untere Naturschutzbehörde an. Auf der Planzeichnung ist eine textliche Festsetzung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass die Grundflächen erst dann in ihrer Gestalt verändert werden dürfen, wenn die extern gelegenen CEF-Maßnahmen entsprechend der detaillierten Beschreibungen in den Maßnahmenblättern des Umweltberichtes hergerichtet sind und deren Funktionstüchtigkeit von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse nur unter dem Vorbehalt des Einsatzes von insektenfreundlicher Beleuchtung ausgeschlossen wurde (Vermeidungsmaßnahme V3), ist eine entsprechende Festsetzung auf der Planzeichnung vorzusehen. Zudem weise ich darauf hin, dass nicht im kommunalen Eigentum stehenden CEF-Maßnahmen und -Flächen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses grundbuchlich zu sichern sind. Hinweise: Um sicher davon ausgehen zu können, dass das Planungsziel Erhalt der in der öffentlichen Grünfläche stockenden 7 alten Eichen erreicht wird, sollte in der zeichnerischen Darstellung ein entsprechendes Planzeichen nebst Erläuterung bzw. mit Verweis auf das Maßnahmenblatt A ergänzt werden. Eine Pflicht zur grundbuchlichen Sicherung der öffentlichen Grünfläche und der darauf vorgesehenen Maßnahmenumsetzung ist naturschutzrechtlich zur Zeit nicht erforderlich. Auskunft erteilt Frau Holwitt, Tel.: 02551 69-1422 Kreisstraßenbau Das Straßenbauamt hat Bedenken gegen die Änderung der Baugrenze entlang der Kreisstraße 1, Airportallee sowie im Bereich des Kreisverkehrs mit der Otto-Lilienthal-Straße. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche hat weiterhin 10 m zu betragen (vgl. Ausgangsverfahren Bebauungsplan Nr. 80)

Die Kreisstraße 1, Airportallee hat mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 19.10.2007 Rechtskraft erlangt. Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen.

Der besonderen Verbindungsfunktion wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 AirportPark FMO Rechnung getragen indem vollständig entlang der Kreisstraße K 1 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (BauGB i.V.m. PlanZV 6.4) ausgewiesen wurde. Weiterhin wurde der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrswege (K 1 und Kreisverkehre) mit 10 m festgesetzt.

Die besondere Verbindungsfunktion der Kreisstraße 1, Airportallee zwischen der K 9, Hüttruper Heide und der BAB 1 und weiterführend bis zur L 555, Schmedehausener Straße, hat weiterhin Bestand. Weiterhin ist die K 1 als Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt (vgl. StrWG NRW § 5 Ortsdurchfahrten) festgesetzt. Baulich Anlagen an der Kreisstraße mit einem Abstand bis 40 m bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Straßenbaulastträgers (vgl. StrWG NRW § 25).

In der Anfahrt (Annäherungssicht) zum Kreisverkehr wird durch den Versprung in der Baugrenze hin zur Fahrbahn eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwartet. Eine solche Verschlechterung im Verkehrsablauf und in der Qualität der Funktion ist nicht hinnehmbar. Besonders im Bereich der Befahrung des Kreisverkehrs soll die volle Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Verkehrsablauf gerichtet bleiben. Aus diesem Grund ist der ursprünglich festgelegte Abstand der Baugrenze zur Kreisstraße beizubehalten.

Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551 69-2510

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.

Ahrens

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-